

Fassung vom 20.12.2011:

- [Gesetzestext](#): Bekanntmachung des BMAS über die Höhe der Regelbedarfe für die Zeit ab 1. Januar 2012 eingefügt
- [Kap. 1.1](#): Anpassung an die für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 geltenden Werte für die Regelbedarfe

Fassung vom 11.04.2011:

- Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch werden die Besonderheiten beim Sozialgeld in § 23 geregelt. Die Fachlichen Hinweise zu § 23 werden daher komplett überarbeitet. Die Weisungen gelten ab 01.01.2011.

§ 23

Besonderheiten beim Sozialgeld

- (1) Beim Sozialgeld gelten ergänzend folgende Maßgaben:
1. Der Regelbedarf beträgt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 213 Euro, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 242 Euro und im 15. Lebensjahr 275 Euro.
 2. Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 4 werden auch bei behinderten Menschen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, anerkannt, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches erbracht werden.
 3. § 21 Absatz 4 Satz 2 gilt auch nach Beendigung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches genannten Maßnahmen.
 4. bei nicht erwerbsfähigen Personen, die voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind, wird ein Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe anerkannt, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind; dies gilt nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder nach den vorstehenden Nummern 2 oder 3 besteht.

§ 77

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- (1)
- (2)
- (3)
- (4) Für die Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 Satz 2 und § 23 Nummer 1 tritt an die Stelle der Beträge nach
 1. § 20 Absatz 2 Satz 2 der Betrag von 287 Euro,
 2. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres der Betrag von 215 Euro,

3. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Betrag von 251 Euro,
 4. § 23 Nummer 1 für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr der Betrag von 287 Euro,
- solange sich durch die Fortschreibung der Beträge nach § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 23 Nummer 1 nach § 20 Absatz 5 jeweils kein höherer Betrag ergibt.

(5)

**Bekanntmachung
über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Absatz 5
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit
ab 1. Januar 2012**

Vom 20. Oktober 2011

Nach § 20 Absatz 5 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850) wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Als Regelbedarfe nach § 20 Absatz 2 bis 4 sowie nach § 23 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) werden für die Zeit ab 1. Januar 2012 anerkannt:

1. für eine Person, die alleinstehend oder alleinerziehend ist oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich 374 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 1 SGB II);
2. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, monatlich 287 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 1 SGB II);
3. für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, monatlich 299 Euro (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und § 20 Absatz 3 SGB II);
4. für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen ein Betrag in Höhe von monatlich 337 Euro (§ 20 Absatz 4 SGB II);
5. für eine Person bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres monatlich 219 Euro (§ 23 Nummer 1 erste Alternative SGB II);
6. für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres monatlich 251 Euro (§ 23 Nummer 1 zweite Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 3 SGB II);
7. für Leistungsberechtigte im 15. Lebensjahr monatlich 287 Euro (§ 23 Nummer 1 dritte Alternative in Verbindung mit § 77 Absatz 4 Nummer 4 SGB II).

- 1. Leistungsumfang**
- 1.1 Regelbedarf**
- 1.2 Mehrbedarfe**

1. Leistungsumfang

(1) Das Sozialgeld umfasst die Leistungen, die sich aus § 19 Absatz 1 Satz 3 ergeben, für

- den Regelbedarf
- die Mehrbedarfe
- den Bedarf für Unterkunft und Heizung

Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Sozialgeld ist seit dem 01.01.2011 § 19 SGB II. Regelungen zum Vorrang der Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII finden sich seit 01.01.2011 ebenfalls in § 19.

§ 23 regelt die abweichend von den allgemeinen Regelungen der §§ 20 und 21 zu berücksichtigenden Bedarfe.

**Inhalt der Vorschrift
(23.1)**

1.1 Regelbedarf

(1) Die Regelbedarfe als Bestandteil des Alg II oder Sozialgeldes werden jährlich angepasst (siehe dazu FH zu § 20, Kap. 2). Das BMAS gibt nach § 20 Abs. 5 Satz 3 jeweils spätestens zum 1. November eines Jahres die Höhe der Regelbedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgeblich sind, im Bundesgesetzblatt bekannt. Die Höhe des Regelbedarfs beim Sozialgeld für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 beträgt für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 219 Euro, danach bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 Euro und im 15. Lebensjahr (also ab 14 Jahre) 287 Euro (siehe BGBl I vom 26. Oktober 2011, S. 2093).

(2) Die Übergangsregelung nach § 77 Absatz 4 findet weiter Anwendung, bei Personen vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Nr. 3) und bei Personen im 15. Lebensjahr (Nr. 4). Für die genannten Personengruppen hatten sich nach der Fortschreibung der Regelbedarfe für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 keine höheren Beträge ergeben, als die, die ihnen nach der genannten Besitzschutzregelung garantiert sind.

**Höhe des
Regelbedarfs
(23.2)**

**Übergangsregelung
(23.3)**

1.2 Mehrbedarfe

(1) Die Hinweise zu § 21 sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 23 Nummer 2 stellt klar, dass Sozialgeldbezieher ebenso wie Alg II-Bezieher einen Mehrbedarf nach § 21 Absatz 4 erst nach Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten können.

(3) Mit der Regelung des § 23 Nummer 4 wird die Ungleichbehandlung von behinderten Sozialgeldempfängern und behinderten Leistungsempfängern im Rechtskreis SGB XII beseitigt. Nach dieser Regelung haben auch Sozialgeldempfänger, die einen Schwerbehindertenausweis (§ 69 Absatz 5 SGB IX) mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, einen Anspruch auf einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs. Die Gewährung des Mehrbedarfes gem. § 23 Nummer 4 setzt volle Erwerbsminderung voraus; er kann somit nicht gewährt werden für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, da diese der allgemeinen Schulpflicht unterliegen und schon auf Grund ihres Alters dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

**Mehrbedarfe
(23.4)**

**Schwerbehindertenausweis mit dem
Merkzeichen G
(23.5)**

(4) Der Anspruch auf den Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent besteht nicht, wenn bereits ein Anspruch auf einen Mehrbedarf wegen Behinderung nach § 21 Absatz 4 oder § 23 Nummer 2 oder 3 besteht.